

§ 5 NÖ GPVG Bedienstetenversammlung

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

(1) Die Gesamtheit der wahlberechtigten Bediensteten einer Dienststelle bildet die Bedienstetenversammlung.

(2) Der Bedienstetenversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme von Berichten der Personalvertreterausschüsse und der Rechnungsprüfer;
- b) die Wahl des Wahlausschusses;
- c) die Beschußfassung über die Enthebung der Personalvertreterausschüsse;
- d) die Beschußfassung über die Enthebung des Wahlausschusses;
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) die Beschußfassung über die Enthebung der Rechnungsprüfer.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at